Preußische Gesetzsammlung

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1936	Nr. 10

Inhalt:

(Nr. 14320). Verordnung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften. Vom 16. März 1936.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird für das Land Preußen folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis zum 1. April 1938 dürfen Erlaubnisse für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften grundsätzlich nicht erteilt und bestehende Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken nicht ausgedehnt werden.

§ 2.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten). Die Genehmigung ist nur zulässig

1. bei der Neuerrichtung von Gast- oder Schankwirtschaften:
   a) wenn eine neue Gast- oder Schankwirtschaft an Stelle einer vorhandenen durch den bisherigen Inhaber errichtet wird, sofern in den bisherigen Räumen kein weiterer Gast- oder Schankbetrieb stattfindet,
   b) wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft erloschen ist und für die gleichen Räume die gleiche Erlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der früheren Erlaubnis beantragt wird,
   c) wenn sich durch das Fehlen von Gast- oder Schankwirtschaften augenscheinliche Mißstände ergeben haben,
      1. in Orten, in denen sich bisher keine Gast- oder Schankwirtschaften oder nur solche nichtarischer Inhaber befanden,
      2. in Orten, in denen Garnisonen eingerichtet oder stillgelegte Werke oder Werkteile wieder in Betrieb gesetzt oder andere Einrichtungen getroffen sind, die die Betätigung größerer Menschenmengen herbeiführen,
      3. in Orten, in denen durch größere Um- oder Neubauten die für die Beurteilung der Bedürfnisfrage wesentlichen Verhältnisse eine erhebliche Veränderung erfahren haben,
      4. bei der Erschließung neuen Baugeländes, insbesondere bei der Anlage neuer Siedlungen,
   d) wenn eine Schankerlaubnis für eine Kantinenwirtschaft in Anlagen beantragt wird, in denen wenigstens 100 Personen ständig beschäftigt oder untergebracht sind, sofern der Kantinenbetrieb sich ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt,
   e) wenn eine Schankerlaubnis für einen Betrieb beantragt wird, in dem keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden,

f) wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft beantragt wird, die auf Grund eines Rechtsirrtums tatsächlich schon eine geraume Zeit ohne Erlaubnis betrieben worden ist,

g) wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der für den Fremden- oder Ausflüglerverkehr von außergewöhnlicher Bedeutung ist,

h) wenn eine Schankerlaubnis für Vereine in eigenen oder angemieteten Räumen beantragt wird, sofern der Ausschank auf die Vereinsmitglieder und deren Gäste beschränkt bleibt,

i) wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der lediglich auf Juden beschränkt bleibt, unter der Auflage, daß diese Beschränkung durch deutlich lesbare Aufschriften kenntlich gemacht wird;

2. bei der Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken, wenn der Betrieb auf Grund einer Erlaubnis mindestens drei Jahre lang ausgeübt worden ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 12. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 400) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14321.) Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen. Vom 23. März 1936.

Infolge von Personalveränderungen bei den kirchlichen Behörden ist eine Umbildung der Finanzabteilungen in der evangelischen Kirche erforderlich geworden. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Gesetzsamml. S. 39) wird deshalb im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Finanzabteilungen beim Evangelischen Oberkirchenrat und bei den Evangelischen Konsistorien in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union sowie bei den Landeskirchenämtern in Hannover und Kiel werden aus den in der Anlage aufgeführten Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung gebildet.

§ 2.

Bekanntmachungen über die Zusammensetzung der Finanzabteilungen in der evangelischen Kirche erfolgen künftig ausschließlich durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. März 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

Anlage.

Finanzabteilungen:

beim Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin:

Vorsitzender: Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats Dr. Werner

Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Oberkonsistorialrat Dr. Walter Koch

Mitglieder: Oberkonsistorialräte Dr. Duske, Dr. Engelmann, Konsistorialrat Dr. Beneke;

beim Evangelischen Konsistorium in Berlin:

Vorsitzender: Konsistorialpräsident Rapmund

Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Konsistorialrat Dr. von Arnim

Mitglieder: Konsistorialräte Görs, Dr. Sellmann;

beim Evangelischen Konsistorium in Königsberg (Pr.):

Vorsitzender: Konsistorialpräsident Dr. Troeger

Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Konsistorialrat Loerke

Mitglied: Konsistorialassessor Otto;

beim Evangelischen Konsistorium in Stettin:

Vorsitzender: Konsistorialpräsident D. Wahn

Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Oberkonsistorialrat Dr. Jahnz

Mitglieder: Konsistorialräte Dr. Dreyer, Krüger-Wittmack;

beim Evangelischen Konsistorium in Breslau:

Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Dr. Fürle

Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Konsistorialrat Redlich

Mitglieder: Konsistorialräte Dr. Sternsdorff, Dr. Granzow, Dr. Kracker von Schwartzenfeldt;

beim Evangelischen Konsistorium in Magdeburg:

Vorsitzender: Konsistorialpräsident Dr. Fretzdorff

Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Konsistorialrat Dr. Siebert

Mitglieder: Konsistorialrat Schultz, Konsistorialassessor Dr. Dalhoff;

beim Evangelischen Konsistorium in Münster:

Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Dr. Thümmel

Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Oberkonsistorialrat Dr. Kupsch

Mitglied: Konsistorialrat Dr. Kröger;

beim Evangelischen Konsistorium in Düsseldorf:

Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Dr. Jung

Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Oberkonsistorialrat Spieß

Mitglied: Konsistorialrat Francke;

beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Hannover:

Vorsitzender: Präsident des Landeskirchenamts Schnelle

Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Landeskirchenrat Dr. Wagenmann;

beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Kiel:

Vorsitzender: Vizepräsident Dr. Kinder

Ständiger Vertreter des Vorsitzenden: Oberkonsistorialrat Dr. Carstensen

Mitglied: Konsistorialrat Bührke.

(Nr. 14322.) II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung. Vom 24. März 1936.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261), 12. Juni 1935 (Gesetzsamml. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 14 wird eingefügt:

§ 14 a.

(1) Wird über eine gebührenpflichtige Angelegenheit im Verwaltungsstreitverfahren entschieden, so werden Gebühren und Auslagen ausschließlich nach dieser Gebührenordnung erhoben. Als Veranlasser gilt der Antragsteller. Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen gegen den Antrag erwachsen sind, können unerhoben bleiben. Es können Gebühren- und Auslagenvorschüsse erhoben werden.

(2) Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 wird nicht erhoben, wenn der Gebührenpflichtige die Entscheidung der höheren Instanz nicht veranlaßt hat. Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 findet jedoch entsprechende Anwendung.

(3) Schließt sich an die gebührenpflichtige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ein Verwaltungsstreitverfahren an, so ist die Gebühr auf die des Verwaltungsstreitverfahrens anzurechnen, wenn dieselbe Person Schuldner der Gebühr bleibt.

2. Tarifn. 3.

In der Bestimmung b) werden das Wort „Auktionatoren" und das dahinter stehende Komma gestrichen.

3. Tarifn. 11, 43, 45, 58, 70 und 73

werden gestrichen.

4. Tarifn. 13.

Die Bestimmung I. A. Neubauten. 1 a) erhält folgende Fassung:

Bei Gebäuden untergeordneter Art, wie Wohnlauben, Scheunen, Schuppen, Ställen usw. für die ersten 2000 cbm Rauminhalt

für je 100 cbm . . . . 2,50 RM

darüber hinaus für je 100 cbm . . . . 1,00 RM

jedoch mindestens . . . . 5,00 RM

5. Tarifn. 15.

a) Die Bestimmung p) wird gestrichen.

b) In r) 1. werden die Worte „und Genehmigung von Schürfverträgen gemäß §§ 2 Abs. 4, 2 a ABG." gestrichen.

c) Die Bestimmung t) erhält folgende Fassung:

Sprengstoffe und Zündmittel (s. auch Tarifn. 74).

1. Aufnahme in die Liste der Bergbausprengstoffe und -zündmittel (§ 1 Pol.VO. über den Vertrieb von Sprengstoffen und Zündmitteln an den Bergbau vom 13. 12. 1934 — Gesetzsamml. 1935 S. 1 —) 6 bis 400 RM
2. Probeweise Zulassung eines nicht in die Liste aufgenommenen Sprengstoffs oder Zündmittels durch die Obergämter (§ 43 Abs. 1 a. a. O.) . . . . 3 bis 50 RM
3. Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 43 Abs. 2 a. a. O. 6 bis 400 RM
4. Zulassung von Sprengpatronen zum Schießen mit flüssiger Luft durch die Oberbergämter . . . . 3 bis 50 RM

d) Die Bestimmungen q) bis t) erhalten die Bezeichnungen p) bis s).

e) Hinter der Bestimmung s) (neu) wird eingefügt:

t) Staatsvorbehalte.

Übertragung des Rechtes zur Aufsuchung und Gewinnung der dem Staate vorbehaltenen Mineralien und Genehmigung von Verträgen, durch die eine solche Übertragung erfolgt (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 und 4, § 2 a ABG., § 3 Ges. v. 22. 7. 1929 — Gesetzsamml. S. 87 —, § 2 Phosphoritges. v. 16. 10. 1934 — Gesetzsamml. S. 404 —, § 2 Erdölverordnung v. 13. 12. 1934 — Gesetzsamml. S. 463) . . . . 50 bis 1000 RM

6. Tarifn. 19 erhält folgende Fassung:

Bezirksschornsteinfeger.

a) Bestellung in einem Kehrbezirke mit einem voraussichtlichen Roheinkommen
   1. bis 5000 RM . . . . 10 RM
   2. von 5000 RM bis 8000 RM . . . . 20 RM
   3. von 8000 RM bis 11 000 RM . . . . 30 RM
   4. von 11 000 RM bis 14 000 RM . . . . 50 RM
   5. über 14 000 RM . . . . 100 RM

b) Probeweise Bestellung . . . . 5 RM

c) Bestellung eines Stellvertreters: die Hälfte der Gebühren zu a).

Bei einer voraussichtlichen Dauer der Stellvertretung von höchsten drei Monaten sind nur zu erheben

zu 1 . . . . 3 RM
zu 2 . . . . 5 RM
zu 3 . . . . 7 RM
zu 4 . . . . 12 RM
zu 5 . . . . 25 RM

d) Bestellung eines Stellvertreters bei der vorübergehenden Behinderung eines Bezirksschornsteinfegermeisters . . . . 3 RM

7. Tarifn. 30.

Die Bestimmung I i) erhält folgende Fassung:

Zulassung als gelegentlicher Theaterveranstalter . . . . . . 1 bis 50 RM

8. Tarifn. 32.

Das Wort „Versteigerer" und das dahinter stehende Komma werden gestrichen.

9. Tarifn. 47.

Die Bestimmung d) 2. erhält folgende Fassung:

durch die nachgeordneten Behörden . . . . gebührenfrei.

10. Tarifn. 48.

a) Die Bestimmungen a), b), c), g), h) und p) 4. werden gestrichen.

b) Die Einleitungsworte der Bestimmung d) erhalten folgende Fassung:

Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern (§ 189 Abs. 2 GVG.), sofern sie nicht auf Grund der Dolmetscherordnung vom 15. 2. 1928 (JMBl. S. 100) ernannt sind.

c) Die Einleitungsworte der Bestimmung f) erhalten folgende Fassung:

Prüfung von Ersuchen nach dem Ausland in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 Ziffer 2 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen v. 6. 9. 1931 (JMBl. S. 302).

11. Tarifn. 61 erhält folgende Fassung:

Namensänderungen.

Genehmigung zur Änderung

1. des Familiennamens . . . . 5 bis 2000 RM

2. eines Vornamens . . . . 5 bis 500 RM

12. Tarifn. 65 erhält folgende Fassung:

Personenstandsangelegenheiten.

a) Auskunft aus den Sammelakten des Standesamts . . . . . . 1 bis 3 RM

b) Polizeiliche Wohnsitzbescheinigung für standesamtliche Zwecke . . . 1 RM

c) Anweisung zur Berichtigung der Kirchenbücher aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1874 . . . . 5 RM

d) Die Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung gemäß § 1706 BGB. sowie die Entgegennahme einer anderweit beglaubigten oder beurkundeten Erklärung dieser Art ist gebührenfrei.

e) Im übrigen gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze in Personenstandsangelegenheiten (§ 16 Personenstandsges. und der dazugehörige Tarif, RGBl. 1923 I S. 167, 1157; 1924 I S. 116; Ziffer 9 der DurchfVO. zur VO., betr. Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- usw. Sachen, vom 27. 7. 1934, RGBl. I S. 738, sowie §§ 7, 12 und 16 der VO. über standesamtliche Hinweise vom 14. 2. 1935, RGBl. I S. 201).

13. Tarifn. 72 erhält folgende Überschrift und Fassung:

Reichsangehörigkeitssachen.

a) Einbürgerungsurkunden . . . . 500 bis 3000 RM

b) Entlassungsurkunden . . . . 50 RM

c) Heimatscheine . . . . 10 RM

d) Staatsangehörigkeitsausweise . . . . 5 RM

e) Genehmigungen zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 — RGBl. S. 583) . . . . 100 RM

f) Genehmigungen zum Eintritt in ausländische Staatsdienste (§ 28 Abs. 1 a. a. O.) . . . . 100 RM

g) Bescheinigungen über eingetretenen Verlust oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit . . . . 100 RM

Zu a bis g: Bei Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder ganz erlassen werden.

h) Gebührenfrei sind

1. Einbürgerungsurkunden für frühere Deutsche, die infolge des Vertrags von Versailles die Reichsangehörigkeit verloren und inzwischen keine andere als die ihnen durch jenen Vertrag aufgezwungene fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie Einbürgerungsurkunden für Danziger Beamte, die die deutsche Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren haben;
2. Einbürgerungsurkunden für staatenlose Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen, die zwecks Erlangung einer Rente oder sonstiger Versorgungsgebührnisse ihre Einbürgerung beantragt haben;
3. Staatsangehörigkeitsausweise für Personen, die in die Wehrmacht, in die Schutzpolizei oder in Verbände eintreten, die die militärische Vorbereitung für den Dienst in der Luftwaffe betreiben, sowie für Versorgungsanwärter, die sich um Beamtenstellen bewerben wollen;
4. Entlassungsurkunden für Danziger Beamte;
5. Bescheide und Urkunden, die auf Grund des Vertrags von Versailles oder der zu seiner Ausführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen im Optionsverfahren erteilt werden.

14. Tarifn. 74 erhält folgende Überschrift: Sprengstoffe (s. auch Tarifn. 15 s).

15. Hinter Tarifn. 75 wird eingefügt:

75a. Vermißtenanzeigen.

Polizeiliche Erörterungen und Ermittelungen, die auf eine Vermißtenanzeige hin nach der Rückkehr oder dem Wiederauffinden des Vermißten oder nach dem Bekanntwerden des Aufenthaltsorts des Vermißten stattgefunden haben und von dem Anzeigenden verschuldet worden sind . . . . 1 bis 50 RM

16. Tarifn. 77 erhält folgende Fassung:

Versteigerer.

Es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze.

17. Tarifn. 79 erhält folgende Fassung:

Verwaltungsstreitverfahren.

Es gilt die V. v. 24. 12. 1926 (MBliV. 1927 S. 3), 2. 6. 1933 (MBliV. S. 650). Sie ist nicht anzuwenden, wenn im Verwaltungsstreitverfahren über eine gebührenpflichtige Angelegenheit entschieden wird.

18. Tarifn. 80. Die Bestimmungen I. 1. a) und II. 1. a) erhalten folgende Fassung:

Ein- und Durchfuhrgenehmigungen: Gebühren nach näherer Anweisung des zuständigen Ministers.

19. Tarifn. 81. Die Bestimmung c) 5. erhält folgende Fassung:

Bei Schußwaffen von nicht mehr als 6 mm zu 1 bis 4 . . . . . gebührenfrei.

20. In der Übersicht zum Gebührentarif wird

„Banken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten 11“
„Börsenprospekte s. Prospekte“
„Devisenbanken, Devisenmakler s. Banken“
„Hypothekeninstitute, private 43“
„Inhaberschuldverschreibungen und Grundschuldbriefe 45“
„Kreditanstalten, öffentlich-rechtliche, s. Banken“
„Makler 58“
„Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine s. Bergbau“

„Prospekte 70"
„Seeleute 73"
„Staatsangehörigkeitssachen s. Reichsangehörigkeitssachen"
„Wechselstuben s. Banken"

gestrichen,

„Staatsvorbehalte s. Bergbau"
„Vermißtenanzeigen 75 a"

an gehöriger Stelle eingefügt und

„Reichs- und Staatsangehörigkeitssachen 72"
„Sprengstoffe s. Bergbau u. 74"

abgeändert in

„Reichsangehörigkeitssachen 72"
„Sprengstoffe und Zündmittel s. Bergbau u. 74".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft, die Bestimmung in Tarifn. 15 t) unter Ziffer 5 e) hinsichtlich der Übertragungen und Genehmigungen auf Grund des Phosphoritgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 404) und der Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 463) jedoch schon rückwirkend mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen.

Berlin, den 24. März 1936.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Februar 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Magdeburger Werkzeugmaschinenfabrik, G. m. b. H. in Magdeburg, zum Erwerb von Flächen aus dem Grundstücke Nachtweide 85 in Magdeburg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 10 S. 31, ausgegeben am 7. März 1936;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Februar 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum in den Gemarkungen Fulda, Horas und Maberzell zum Bau einer Kaserne
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 11 S. 43, ausgegeben am 14. März 1936;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Februar 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Neu St. Jürgen zum Bau eines Gemeindewegs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 10, S. 24, ausgegeben am 7. März 1936;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. März 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Parzellen der Gemarkung Sophienthal für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 11 S. 39, ausgegeben am 14. März 1936.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.